

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (Gesetz zur Einführung von fakultativen Referenden)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Am 23. Juni 2016 wurde in der 53. Plenarsitzung des Thüringer Landtags ein Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen (vergleiche Drucksache 6/2283) mit den Stimmen aller Fraktionen zur weiteren Befassung und Beratung in die Ausschüsse für Inneres und Kommunales sowie Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen. Ziel der beabsichtigten Verfassungsänderung ist die Einführung von fakultativen Referenden durch eine Änderung von Artikel 82 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Mit diesem Vorhaben wurde der Grundstein zur Beteiligung der Bürger bei der Verabschiedung von Gesetzen gelegt. Neben dem bereits in das Parlament eingebrachten Gesetzentwurf zur Verfassungsänderung bedarf es einfachgesetzlicher Regelungen, welche die Einzelheiten zur Durchführung eines fakultativen Referendums detailliert ausgestalten. Die entsprechenden Vorschriften sollen mit diesem Gesetzentwurf auf den Weg gebracht werden. Zugleich soll dieser Gesetzentwurf die Grundlage für eine möglichst breit angelegte Debatte im Landtag unter frühzeitiger sowie umfassender Einbindung der Bürger und aller Interessenvertreter bilden, um das erklärte Ziel der Bürgerbeteiligung bereits bei der Entstehung und Umsetzung dieses Gesetzesvorhabens zu gewährleisten.

B. Lösung

Durch die Ergänzung des Thüringer Gesetzes über die Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG) sollen die einfachgesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um der Bevölkerung künftig die Möglichkeit einzuräumen, über vom Landtag verabschiedete Gesetze abschließend entscheiden zu können.

C. Alternativen

Verzicht auf Bürgerbeteiligung in Form von fakultativen Referenden

D. Kosten

Die Entstehung von Kosten hängt von der Häufigkeit der Inanspruchnahme eines Referendums durch die Bevölkerung ab. Bei der Durchführung

eines Referendums entstehen die gleichen Kosten wie bei einem Volksentscheid. Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 7 ThürBVVG in Verbindung mit § 66 Abs. 1 ThürLWG, der als allgemeine Kostenregelung auch auf ein Referendum anwendbar ist, erstattet der Freistaat Thüringen den Gemeinden und Gemeindeverbänden die durch die Vorbereitung und Durchführung einer Wahl entstandenen notwendigen Kosten durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigtem.

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei
Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid
(Gesetz zur Einführung von fakultativen Referenden)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid in der Fassung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort "Bürgerantrag" das Wort ", Referendum" eingefügt und die Abkürzung des Gesetzes "ThürBVVG" wird durch die Abkürzung "ThürBRVVG" ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem zweiten Abschnitt wird folgender neue dritte Abschnitt eingefügt:

"Dritter Abschnitt
Referendum
§ 8 a Referendum
§ 8 b Wirkung des Referendums"
 - b) Die bisherigen Abschnitte drei bis sechs werden zu den Abschnitten vier bis sieben.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Bürgeranträge" das Wort ", Referenden" eingefügt.
 - b) in Absatz 2 wird nach dem Wort "Bürgeranträge" das Wort ", Referenden" eingefügt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Stimmberechtigt ist jeder Bürger, der am Tag der Unterzeichnung des Bürgerantrags, des Verlangens auf Durchführung eines Referendums, Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens, des Volksbegehrens, am Tag des Referendums oder des Volksentscheids das Wahlrecht nach den §§ 13 und 14 des Thüringer Landeswahlgesetzes (ThürLWG) besitzt."
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Jeder Stimmberechtigte darf bei demselben Bürgerantrag, Verlangen auf Durchführung eines Referendums, Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens, Referendum, Volksbegehren oder Volksentscheid sein Stimmrecht nur einmal ausüben."
 - c) In Absatz 3 wird nach dem Wort "Bürgerantrags" das Wort ", Referendums" eingefügt."

5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Bürgerantrag" die Worte ", dem Verlangen auf Durchführung eines Referendums" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Bürgerantrags" die Worte ", des Verlangens auf Durchführung eines Referendums" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Bürgerantrag" die Worte ", zum Referendum" eingefügt.
6. In § 4 wird nach dem Wort "Bürgerantrags" das Wort ", Referendums" eingefügt.
7. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Personenbezogene Daten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben werden, dürfen nur für die Durchführung des jeweiligen Bürgerantrages, Verlangens auf Durchführung eines Referendums, Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens, Referendums, Volksbegehrens oder Volksentscheides verarbeitet und genutzt werden."
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Bürgerantrag" die Worte ", das Verlangen auf Durchführung eines Referendums" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Bürgerantrag" die Worte "und dem Verlangen auf Durchführung eines Referendums" eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort "Bürgerantrags" die Worte ", des Verlangens auf Durchführung eines Referendums" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Bürgerantrag" die Worte ", das Verlangen auf Durchführung eines Referendums" eingefügt.
 - c) In Absatz 6 wird nach dem Wort "Bürgerantrag" das Wort ", Referendum" eingefügt.
 - d) In Absatz 8 werden nach dem Wort "Bürgerantrag" die Worte ", Verlangen auf Durchführung eines Referendums" eingefügt.
9. Nach dem zweiten Abschnitt wird folgender neue Abschnitt eingefügt:

"Dritter Abschnitt
Referendum

§ 8 a
Referendum

(1) Auf Verlangen von mindestens 50.000 der nach § 2 stimmberechtigten Bürger innerhalb von 100 Tagen nach der Verkündung eines Gesetzes ist dieses Gesetz dem Volk zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Das Verlangen auf Durchführung eines Referendums ist zusammen mit den unterzeichneten Unterschriftsbögen der Stimmberechtigten dem Präsidenten des Landtags innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist vorzulegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 4 bis 7 entsprechend.

(3) Hat der Präsident des Landtags die Zulässigkeit eines Referendums festgestellt, ist durch die Landesregierung innerhalb von sechs Monaten ein Referendum über das zugrundeliegende Gesetz herbeizuführen; in diesem Fall kann der Landtag dem Volk zusätzlich einen alternativen Gesetzentwurf zur Entscheidung vorlegen.

(4) Die Landesregierung legt den Tag der Abstimmung im Benehmen mit der Vertrauensperson fest und macht diesen sowie den Gegenstand des Referendums innerhalb von einem Monat nach der Feststellung der Zulässigkeit durch den Präsidenten des Landtags gemäß Absatz 3 im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt. Im Übrigen finden § 20 Abs. 3, §§ 22 bis 27 sowie § 18 Abs. 1 und 3 ThürLWG entsprechende Anwendung.

(5) Der Landtag hat das festgestellte Ergebnis des Volksentscheids entsprechend seiner Geschäftsordnung innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe zu behandeln.

§ 8 b
Wirkung des Referendums

(1) Ein vom Landtag beschlossenes und dem Anwendungsbereich eines Referendums unterfallendes Gesetz tritt am Tag nach Ablauf der in § 8 a Abs. 1 genannten Frist in Kraft, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Präsidenten des Landtags ein Verlangen auf Durchführung eines Referendums eingereicht wurde.

(2) Nach Ablauf der in § 8 a Abs. 1 genannten Frist tritt ein vom Landtag beschlossenes und dem Anwendungsbereich eines Referendums unterfallendes Gesetz an dem Tag in Kraft, nachdem der Präsident des Landtags das Verlangen auf Durchführung eines Referendums für unzulässig erklärt hat und die Frist zur Anrufung des Verfassungsgerichtshofes gemäß § 7 Abs. 7 für die Vertrauensperson abgelaufen ist.

(3) Ein vom Landtag beschlossenes Gesetz tritt nach Durchführung eines Referendums an dem Tag in Kraft,

nachdem festgestellt wurde, dass die zur Ablehnung des Gesetzes erforderlichen Stimmen nicht erreicht wurden und die Fristen zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach § 27 abgelaufen sind."

10. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Bürgeranträge" die Worte ", die Verlangen auf Durchführung eines Referendums" eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort "Bürgeranträgen" das Wort ", Referenden" eingefügt.

11. In § 30 Satz 1 wird nach dem Wort "Bürgeranträgen" das Wort ", Referenden" eingefügt

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll es der Bevölkerung im Freistaat Thüringen künftig grundsätzlich ermöglicht werden, über vom Landtag verabschiedete Gesetze abschließend zu entscheiden. Die Einführung dieses Instruments gewährt ergänzend zu den in der Verfassung bereits vorgesehenen direktdemokratischen Mitwirkungsformen im Bereich der Gesetzgebung (Volksbegehren und Volksentscheid) erstmals die Möglichkeit der unmittelbaren Mitbestimmung des Volkes über verabschiedete Gesetze. Hierdurch soll bewirkt werden, dass der parlamentarische Gesetzgeber sich bei Gesetzesvorhaben noch mehr als bislang am Willen des Volkes orientiert.

Zu 1. und 2.:

Infolge der Einführung fakultativer Referenden in das Thüringer Gesetz über die Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid wird es erforderlich, die Überschrift und das Inhaltsverzeichnis des Gesetzes entsprechend zu ergänzen.

Zu 3.:

Durch die Änderung von § 1 Abs. 1 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes auf fakultative Referenden erweitert. Zugleich wird durch die Änderung von § 1 Abs. 2 klargestellt, dass bestimmte Regelungsbereiche und Angelegenheiten vom Anwendungsbereich eines Referendums ausgeschlossen sind.

Zu 4.:

Die Änderung von § 2 umfasst die allgemeinen Vorschriften zum Stimmrecht der Bürger und erweitert den Anwendungsbereich dieser Regelungen um das Instrument fakultativer Referenden.

Zu 5.:

Mit der Änderung von § 3 Abs. 1 Satz 1 soll die bestehende Verpflichtung zur Benennung einer Vertrauensperson sowie eines Stellvertreters durch die Initiatoren eines Bürgerantrags oder eines Volksbegehrens künftig auch für das Verlangen auf Durchführung eines Referendums gelten. Hierdurch erhalten die beteiligten staatlichen Institutionen, namentlich der Präsident des Landtags, die notwendigen Kontakte zu den Hauptverantwortlichen bzw. den Verfahrensbevollmächtigten des jeweiligen Referendums. Die Ergänzungen in § 3 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 sind Folgeänderungen, welche aus der Pflicht zur Benennung von Vertrauenspersonen bei fakultativen Referenden resultieren.

Zu 6.:

Die Beratungspflicht des Landtagspräsidenten gegenüber der Vertrauensperson eines Bürgerantrags oder eines Volksbegehrens soll durch die Änderung von § 4 auf fakultative Referenden erweitert werden.

Zu 7.:

Mit der Ergänzung von § 5 wird klargestellt, dass die im Kontext eines fakultativen Referendums erhobenen personenbezogenen Daten nur für die Durchführung des jeweiligen Verfahrens verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Zu 8.:

Durch die Ergänzung von § 6 gelangen die Vorschriften über die Gestaltung, Einreichung und Prüfung von Unterschriftsbögen auch bei dem Verlangen auf Durchführung eines Referendums zur Anwendung.

Zu 9.:

§ 8 a Abs. 1 nimmt Bezug auf den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU vom 15. Juni 2016 (Drucksache 6/2283) und greift den Wortlaut der bereits auf den Weg gebrachten Änderung von Artikel 82 Abs. 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen auf. Dementsprechend bestimmt die Regelung, dass ein Gesetz auf Verlangen von mindestens 50.000 stimmberechtigten Bürgern innerhalb von einhundert Tagen nach seiner Verkündung dem Volk zur abschließenden Entscheidung vorzulegen ist. Die Stimmenanzahl orientiert sich an der Mindestgröße für einen Bürgerantrag nach § 7 Abs. 2 ThürBVVG. Zugleich ist die Größe an die in Thüringen zum gegenwärtigen Zeitpunkt notwendigen Stimmen zum Erreichen der sogenannten Fünfprozenthürde bei Landtagswahlen angelehnt. Die Bezugnahme auf § 2 stellt klar, wer stimmberechtigt ist.

§ 8 a Abs. 2 Satz 1 bestimmt den Landtagspräsidenten als Adressaten des Verlangens auf Durchführung eines fakultativen Referendums. Überdies bestimmt die Vorschrift, dass das Verlangen auf Durchführung eines Referendums dem Präsidenten innerhalb von einhundert Tagen nach der Verkündung des entsprechenden Gesetzes zusammen mit den unterzeichneten Unterschriftsbögen der Stimmberechtigten vorzulegen ist.

Durch die Verweisung in Satz 2 auf § 7 Abs. 4 bis 7 werden die Vorschriften über die Prüfung eines Bürgerantrags für entsprechend anwendbar erklärt. Danach hat der Präsident des Landtags innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingang der Unterschriftsbögen über die Zulässigkeit des Verlangens auf Durchführung eines Referendums dieses zu prüfen und holt binnen einen Monates die Stellungnahme der Landesregierung zur Zulässigkeit ein. Überdies wird durch den Verweis auf § 7 unter anderem klargelegt, welche Anforderungen an die Unterschriftsbögen zu stellen sind und welche Rechtsmittel die Vertrauensperson gegen einen ablehnenden Bescheid einlegen kann.

§ 8 a Abs. 3 verpflichtet die Landesregierung innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Landtagspräsident die Zulässigkeit der Durchführung eines fakultativen Referendums festgestellt hat, ein Referendum über das dem Verlangen zugrundeliegende Gesetz herbeizuführen. Die Halbjahresfrist orientiert sich an der in § 19 Abs. 1 ThürBVVG bestimmten Frist zur Durchführung eines Volksentscheids durch die Landesregierung. Durch den zweiten Halbsatz soll dem Landtag die Möglichkeit eingeräumt werden, der Bevölkerung im Rahmen der Abstimmung einen alternativen Gesetzentwurf zur Entscheidung vorzulegen. Diese Regelung ist angelehnt an § 19 Abs. 1 ThürBVVG.

§ 8 a Abs. 4 bestimmt die Regularien zur Durchführung der Abstimmung durch die Landesregierung unter weitgehender Bezugnahme auf die Vorschriften zum Volksentscheid im Thüringer Gesetz über die Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid sowie dem Thüringer Landeswahlgesetz.

§ 8 a Abs. 5 legt fest, dass der Landtag das Ergebnis des Volksentscheids nach den Vorschriften seiner Geschäftsordnung binnen von zwei Monaten nach der Bekanntgabe zu behandeln hat. Hierdurch soll

erreicht werden, dass der im Rahmen der Abstimmung zum Ausdruck gebrachte Bürgerwille zum Gegenstand einer öffentlichen parlamentarischen Debatte gemacht wird.

§ 8 b regelt das Inkrafttreten eines dem Referendum zugrundeliegenden Gesetzes unter Berücksichtigung der im Einzelfall auftretenden unterschiedlichen Verfahrensabschnitte.

§ 8 b Abs. 1 legt generell fest, dass ein vom Landtag beschlossenes Gesetz, welches dem Anwendungsbereich von § 1 unterliegt, erst nach einhundert Tagen in Kraft tritt. Dies gilt aber nur, sofern nicht innerhalb dieser Zeitspanne ein Verlangen auf Durchführung eines Referendums gegen das Gesetz an Landtagspräsidenten gerichtet wird.

§ 8 b Abs. 2 regelt das Inkrafttreten eines Gesetzes nachdem innerhalb von einhundert Tagen ein Verlangen auf Durchführung eines Referendums an den Landtagspräsidenten gerichtet und dieses wegen Unzulässigkeit abgelehnt werden musste. In diesem Fall tritt das dem Referendum zugrundeliegende Gesetz erst mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem die einmonatige Rechtsmittelfrist gemäß § 7 Abs. 7 für die Vertrauensperson abgelaufen ist.

§ 8 b Abs. 3 regelt schließend das Inkrafttreten eines Gesetzes, das Gegenstand eines Referendums war, ohne dass die erforderlichen Stimmen gegen das Gesetz erreicht wurden. In diesem Fall tritt das Gesetz nach Ablauf des Tages in Kraft, nachdem die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln im Sinne von § 27 gegen das Abstimmungsergebnis abgelaufen sind.

Für die Fraktion:

Mohring